

# INTERDIÖZESANES DATENSCHUTZGERICHT

## **IDSG 16/2020, Beschluss vom 31.07.2023, Leitsatz**

Zur Abgrenzung einer Tatsachenangabe von einer Wertung, auf die sich der datenschutzrechtliche Maßstab der Richtigkeit bzw. die datenschutzrechtliche Richtigkeitsfeststellung nicht beziehen lässt (hier: Eintragung in der Kita-Akte zur Bedeutung einer familiengerichtlichen Anordnung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Abholbefugnis eines Elternteils).

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

der XX

**- Antragstellerin -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

**gegen**

1. die **Katholische Kirchenstiftung XX**

**- Antragsgegnerin zu 1. -**

2. das **Katholische Datenschutzzentrum XY**

**- Antragsgegner zu 2. -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 31.07.2023

**beschlossen:**

**Der Rechtsbehelf wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

- 1 Die Antragstellerin ist Mutter des am XX 2015 geborenen XX, der seit dem zweiten Halbjahr 2018 den von der Antragsgegnerin zu 1. getragenen Kindergarten XX in XX besuchte. Sie wendet sich gegen Inhalte der Kindergartenakte, auf deren Grundlage ihr nicht gestattet wurde, ihren Sohn ohne Zustimmung des Kindesvaters, XX , bzw. ohne Begleitung von durch ihn benannten Personen vom Kindergarten abzuholen.
  
- 2 Bis zur Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn durch Beschluss des Amtsgerichts XX vom 14. Januar 2021 war sie, wie mit dem Kindergarten-Aufnahmevertrag vom 28. Juni 2018 beim Kindergarten niedergelegt, mit dem Kindesvater gemeinsam sorgeberechtigt, wobei die elterliche Sorge für die Teilbereiche Aufenthalt und Gesundheitsfürsorge durch amtsgerichtlichen Beschluss vom 15. Dezember 2017 allein dem Kindesvater zugewiesen war. Die Akte des Kindergartens, in der als Wohnsitz von XX die Wohnanschrift des Kindesvaters eingetragen war und in der Kopien der familiengerichtlichen Entscheidungen zum Sorgerecht abgelegt sind, enthielt hierzu die Notiz: „Zur Zeit hat Herr XX das Aufenthalts- und Bestimmungsrecht. Aufgrund dessen kann er bestimmen, wer XX bringt und holt.“ Den gerichtlichen Entscheidungen war zu entnehmen, dass durch das Jugendamt eine Übergabe des Kindes über den Kindergarten an die Mutter nicht befürwortet werde und der Elternkonflikt nicht in den Kindergarten hineingetragen werden solle. Eine Anweisung des Kindesvaters befindet sich nicht in der Kindergartenakte.
  
- 3 Mit einer Datenschutzbeschwerde machte die Antragstellerin bei der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners zu 2. geltend, dass die Antragsgegnerin zu 1. aufgrund der Speicherung unrichtiger personenbezogener Daten zu Unrecht von einer Beschränkung ihrer elterlichen Sorge in Kindergartenangelegenheiten ausgehe. Die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners zu

2. wies die Beschwerde durch Bescheid vom 27. Juli 2020 als unbegründet zurück. In der Begründung heißt es, der Vorwurf der Antragstellerin treffe angesichts der Datenübernahme aus den vorgelegten familiengerichtlichen Entscheidungen nicht zu. Die vom Kindergarten XX daraus gezogene Konsequenz, die elterliche Sorge der Antragstellerin sei auch für Kindergartenangelegenheiten als solche eingeschränkt worden, sei eine Rechtsauffassung, die sich einer datenschutzrechtlichen Bewertung als richtig oder unrichtig entziehe.

4 Die Antragstellerin hat am 29. Juli 2020 beim beschließenden Gericht um Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung bringt sie im Wesentlichen vor: Streitgegenstand sei, dass die Antragsgegnerin zu 1. sie vom Kindergarten ausschließe. Streitig sei nicht, wer das Kind XX vom Kindergarten abhole, sondern, ob der Kindesvater ihr das Abholen grundsätzlich untersagen könne. Sie habe nach § 18 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Anspruch auf Eintragung in der Kindergartenakte, dass beide Eltern abholberechtigt seien. Ein dokumentiertes Abholverbot sei datenrechtlich falsch. Aufgrund der falschen Eintragung über die sorgerechtlichen Verhältnisse verweigere der Kindergarten jegliche Kooperation mit der Mutter. Die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Kindesvater auf der Grundlage von § 1632 BGB weise keinen rechtlichen Zusammenhang mit dem Kindergarten auf.

5 Die Antragstellerin beantragt,

1) festzustellen, dass die Antragsgegnerin zu 1. falsche Daten über die sorgerechtlichen Befugnisse der Eltern von XX XX gespeichert und dadurch gegen kirchliches Datenschutzrecht verstoßen habe,

2) festzustellen, dass sie ein berechtigtes Interesse daran habe, dass im Kindergarten XX in XX die Befugnisse der Erziehungsberechtigten richtig gespeichert seien,

3) ihre notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin zu 1. aufzuerlegen.

6 Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt sinngemäß,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie bringt zur Begründung im Wesentlichen vor: Der Kindergarten XX habe die Daten betreffend das Kind XX gespeichert, die ihm von Seiten der Sorgeberechtigten mitgeteilt worden seien und die sich aus den von ihnen übermittelten familiengerichtlichen Entscheidungen ergäben. Dass Herr XX aufgrund der familiengerichtlichen Anordnungen zum Sorgerecht bestimmen könne, wer XX bringe und hole, sei in einem Elterngespräch am 7. September 2018 zwischen der Erzieherin und der Antragstellerin bestätigt und in einer Aktennotiz vermerkt worden.

Der Antragsgegner zu 2. beantragt,

den Rechtsbehelf als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Begründung seines Bescheides vom 27. Juli 2020.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners zu 2.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Rechtsbehelf der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

I. Er ist zulässig. Keine eigenständige Bedeutung kommt hierbei dem als Antrag zu 2) formulierten Begehren zu einem berechtigten Interesse der Antragstellerin an richtiger Speicherung ihrer Befugnisse als Erziehungsberechtigter zu. Es richtet sich auf die Feststellung des Vorliegens einer – zu bejahenden (s. unten) – Sachurteilsvoraussetzung für die Entscheidung über den von der Antragstellerin formulierten Antrag zu 1).

1. Für den Rechtsbehelf der Antragstellerin ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDGr das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

14 2. Die Antragsgegnerin zu 1. ist Verantwortliche im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDGr. Nach § 4 Ziffer 9. KDGr, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder

andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -; vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -; vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 - und vom 24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 -.

Nach diesen Grundsätzen ist die Antragsgegnerin zu 1. in der vorliegenden Konstellation als Rechtsträgerin des Kindergartens XX in XX die Verantwortliche und sind es nicht die Beschäftigten des Kindergartens, die tatsächlich die streitbefangene Kindergartenakte geführt haben.

3. Die Antragstellerin ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO antragsbefugt. Sie macht geltend, dass die Antragsgegnerin zu 1. unrichtige Daten über die sorgerechtlichen Verhältnisse betreffend ihren Sohn gespeichert und sie dadurch in ihrem in § 7 Abs. 1 lit. d) KDG sowie in § 18 KDG niedergelegten Recht auf Verarbeitung sachlich richtiger und auf dem neuesten Stand gehaltener personenbezogener Daten über sie, d. h. in einem eigenen Datenschutzrecht verletzt hat (vgl. § 49 Abs. 2 KDG).

II. Der Sachantrag ist indes unbegründet. Es lässt sich nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin zu 1. als Trägerin des Kindergartens XX in XX entgegen dem Richtigkeitsgebot aus § 7 Abs. 1 lit. d) KDG sowie § 18 KDG unrichtige Daten über die sorgerechtlichen Befugnisse der Antragstellerin als Mutter von XX XX gespeichert hat. Die den abgelegten Kopien der familiengerichtlichen Entscheidungen zum elterlichen Sorgerecht für XX XX in der Kindergartenakte hinzugefügte und von der Antragstellerin beanstandete Notiz ist nicht unrichtig. Die Angabe „Zur Zeit hat Herr XX das Aufenthalts- und Bestimmungsrecht“ ist eine Wiedergabe der Anordnung, die das Amtsgericht XX durch Beschluss vom 15. Dezember 2017 getroffen hat. Bei dem daran angeknüpften Satz in der Akte „Aufgrund dessen kann er bestimmen, wer XX bringt und holt“, handelt es sich, worauf bereits

die Rechtsvorgängerin des Antragsgegner zu 2. zu Recht hingewiesen hat, nicht um eine Tatsachenangabe, auf die sich der datenschutzrechtliche Maßstab der Richtigkeit bzw. die datenschutzrechtliche Richtigkeitsfeststellung beziehen lässt. Der Satz ist nicht dem empirischen oder logischen Beweis zugänglich, was Voraussetzung für die datenschutzrechtliche Qualifizierung als richtig/unrichtig wäre.

19 Zur Erheblichkeit dieses Kriteriums: Roßnagel, ZD 2018, 339, beck-online, und in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 5 Rn. 140, beck-online; Reimer in Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG, Handkommentar, § 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO, Rn. 38.

20 Mit ihm hat die Kindergartenleitung, ohne das Umgangsrecht der Antragstellerin in irgendeiner Weise in Frage zu stellen, durch Auslegung eines juristischen Begriffs im Wege sogenannter Parallelwertung in der Laiensphäre die Frage beantwortet, welche Bedeutung die familiengerichtliche Anordnung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Befugnis der Sorgeberechtigten hinsichtlich des Abholens ihres Kindes vom Kindergarten hat. Entsteht darüber Streit zwischen den Eltern, ist es an ihnen, beim zuständigen Familiengericht eine juristische Klärung zu suchen, gegebenenfalls verbunden mit einer umgangsrechtlichen Regelung unter Einbeziehung der von der Antragstellerin aufgeworfenen Frage des tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes.

21 Vgl. zu einer derartigen juristischen Prüfung und Bewertung Beschluss des OLG Bremen vom 1. Juli 2008 - 4UF 39/08 – NJW-RR 2008, 1534, in dem in juristischer Auslegung der rechtmäßig betreuende Elternteil als allein entscheidungsbefugt angesehen wird in der den Angelegenheiten des täglichen Lebens zugeordneten Frage, wer das Kind vom Kindergarten abholen und in den Haushalt des betreuenden Elternteils begleiten darf.

22 Die Antragstellerin hat keine anderen konkreten Inhalte der Kindergartenakte beanstandet. Die Mutmaßung, es gebe eine bei der Auskunftserteilung an sie unberücksichtigt gebliebene Notiz zu einer Anordnung des Kindesvaters, ist unsubstantiiert geblieben.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

### **Rechtmittelbelehrung**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann

Maria Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. Martin Rehak